

Brexit: Was sich fix ändern wird

Großbritannien ist nicht mehr Teil der EU. Ab Jänner auch nicht mehr Teil des Binnenmarkts und der Zollunion. Noch immer gibt es keine Einigung für die Zeit danach. Eine Zusammenfassung darüber, was sich sicher ändert.

04.11.2020, 16:17



© PIXELBLISS/SHUTTERSTOCK

Der Abschied der Briten von der EU ist eine Herausforderung für alle Beteiligten. Betriebe, die mit dem Vereinigten Königreich in Geschäftsbeziehung stehen, müssen sich ab Jänner 2020 auf einige Änderungen einstellen.

Das Vereinigte Königreich ist seit 31. Jänner nicht mehr Mitglied der Europäischen Union. Bisher hatte das kaum Auswirkungen, denn mit dem EU-Austritt trat eine Übergangsphase in Kraft, während dieser das Vereinigte Königreich wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt wird. Die Übergangsphase dauert noch bis 31. Dezember an, danach verabschieden sich die Briten endgültig aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion. Für die Zeit danach ist noch unklar, wie die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gestaltet sein werden. Derzeit wird ein neues Abkommen verhandelt. Ob es zustande kommt und wie umfassend dieses sein wird, ist aber offen. Was sich aber mittlerweile herauskristallisiert hat: Das Vereinigte Königreich sucht keine enge Wirtschaftskooperation mit der EU und wird daher den EU-Binnenmarkt verlassen. Aus heutiger Sicht wird es daher ab 2021 zu erheblichen Änderungen in den Geschäftsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich kommen. Unternehmen müssen mit Friktionen im Handel von Waren und bei Dienstleistungen rechnen.

Bereits heute sind einige Änderungen klar, die jedenfalls ab 1. Jänner 2021 gelten

+ Zoll und Kontrollen von Waren

Ab Jänner gelten die EU-Zollvorschriften für alle Waren, die aus dem Vereinigten Königreich importiert oder aus dem Zollgebiet der Union in das Vereinigte Königreich exportiert werden. Auch für den Fall, dass mit dem Vereinigten Königreich eine ehrgeizige Freihandelszone eingerichtet wird, werden alle zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gehandelten Produkte den einschlägigen regulatorischen Kontrollen und Einfuhrkontrollen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und andere Gemeinwohlziele unterliegen. Weiters werden ab dem 1. Jänner 2021 Unternehmen die Ursprungseigenschaft der gehandelten Waren nachweisen müssen, damit diese im Rahmen eines etwaigen künftigen Abkommens zwischen der

EU und dem Vereinigten Königreich unter eine Präferenzbehandlung fallen können. Auf Waren, die die Ursprungsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden Zölle erhoben, selbst wenn die EU und das Vereinigte Königreich ein zoll- und kontingentfreies Handelsabkommen schließen.

+ Steuern

Ab dem 1. Jänner 2021 werden sich die Vorschriften für die Entrichtung und Erstattung der Mehrwertsteuer ändern. Dies trifft sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen zu. Für verbrauchsteuerpflichtige Waren (alkoholische Getränke, Tabakwaren usw.), die aus dem Vereinigten Königreich in das Mehrwertsteuergebiet der Europäischen Union importiert werden, werden ebenfalls Verbrauchsteuern erhoben.

+ Grenzverkehr

Die Verkehrsunternehmen werden von Änderungen bei den Formalitäten betroffen sein, die beim Überqueren der Grenze zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vorgeschrieben sind. Die Grenzformalitäten werden sich auch auf Fahrer, Fahrgäste und Grenzgänger auswirken. Dies betrifft Grenzkontrollen bei Personen, die damit verbundene Überprüfung der Einreise- und Aufenthaltsbedingungen, das Abstempeln von Pässen und gegebenenfalls Visumbestimmungen.

+ Dienstleistungen

Ab dem 1. Jänner 2021 werden Genehmigungen, die von den Behörden des Vereinigten Königreichs gemäß dem EU-Binnenmarktrahmen erteilt wurden, nicht mehr in der EU gelten. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Finanzdienstleistungen, Verkehr, audiovisuelle Medien und Energiedienstleistungen. Um Zugang zum Unionsmarkt zu erhalten, werden im Vereinigten Königreich niedergelassene Dienstleistungserbringer und Berufsangehörige nachweisen müssen, dass sie alle Vorschriften und Verfahren einhalten und über alle Genehmigungen verfügen, die für die Erbringung von Dienstleistungen in der EU durch ausländische Staatsangehörige oder außerhalb der Union niedergelassene Unternehmen erforderlich sind.

Tipp!

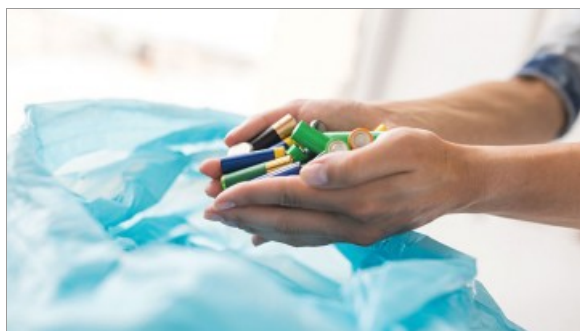
Webseminar Brexit

Mit der Webinar-Reihe „Baustelle Brexit - jetzt wird es ernst!“ werden die Wirtschaftskammer und das AussenwirtschaftsCenter London im November und Dezember über die neuen Rahmenbedingungen informieren.

- Dienstag 17.11. 2020 | 14 - 15 Uhr, Brexit und Wirtschaft - Risiken und Chancen (Teil 1)
- Mittwoch 25.11. 2020 | 11 - 12 Uhr, Brexit und Zoll - Mehraufwand und Unklarheiten (Teil 2)
- Mittwoch 25.11. 2020 | 13 - 14 Uhr, Brexit und Steuern - Endspiel für Vereinfachungen (Teil 3)
- Mittwoch 2.12. 2020 | 14 - 15 Uhr, Brexit und Dienstleistungen - Freizügigkeit auf Sparflamme (Teil 4)

Infos unter: brexit@wko.at

Das könnte Sie auch interessieren



Batterien: Kein Stoff für die Tonne

Derzeit wird in Österreich nur jede zweite Batterie fachgerecht entsorgt. Österreich will deshalb seine Sammelquote steigern - der Umwelt und der Sicherheit zuliebe. [➔ mehr](#)



Betriebe bestätigen: WK Wien ist wichtigster Servicepartner

Letztes Jahr hatten mehr als drei Viertel der Betriebe Kontakt mit der Wirtschaftskammer. Eine Market-Umfrage ergab, dass die Unternehmen den Beratungsleistungen ein gutes Zeugnis ausstellen.

➤ mehr

